

Geschäftsnummer:

**8 T 207/11**  
409 XIV 9/11.B - Amtsgericht Mainz



# Landgericht Mainz

## Beschluss

In dem Abschiebungshaftverfahren

Beteiligte:

1. Sierra Leone, angeblich sierra-leonischer Staatsangehöriger,  
alias \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ angeblich  
ghanaischer Staatsangehöriger,

derzeitiger Aufenthalt: Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige, Konrad-Adenauer-Straße 51, 55218 Ingelheim,

- Betroffener und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Georg HM Oedekoven,  
Luisenplatz 2, 65185 Wiesbaden

- 2 -

2. Stadtverwaltung Mainz - Ausländerbehörde - Kaiserstraße 3-5, 55026 Mainz,

- beteiligte Behörde -

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichtes Mainz durch den Richter am Amtsgericht Engelhorn als Einzelrichter am 26. Oktober 2011

beschlossen:

Der Beschluss des Amtsgerichts Mainz vom 27. September 2011 wird aufgehoben und der Betroffene aus der Haft entlassen.

Die antragstellende Behörde hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der dem Betroffenen entstandenen notwendigen außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 3.000,- € festgesetzt.

Dem Beschwerdeführer wird ratenfreie Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Oedekoven bewilligt.

## Gründe

### 1.

Der Beschwerdeführer reiste im Jahr 1997 auf nicht näher bekanntem Wege in das Bundesgebiet ohne im Besitz von Passpapieren zu sein, ein. Mit Bescheid vom 18. November 1997 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge unter dem Geschäftszeichen 22893/272 einen Asylantrag des Beschwerdeführers unter dem von ihm auch im vorliegenden Verfahren benutzten Namen bei sierraleonischer Staatsangehörigkeit als offensichtlich unbegründet ab.

Der Beschwerdeführer befand sich in der Folge für zwölf Monate in Abschiebungshaft in der – damaligen – Gewahrsamsstelle für Ausreisepflichtige in Zweibrücken.

Die ghanaische Botschaft teilte der Kreisverwaltung Mainz-Bingen mit Schreiben vom 27. März 1998 mit, dass der Beschwerdeführer, wiederum unter Angabe des von ihm vorliegend benutzten Namens, angehört worden sei, er aber erkläre, nicht aus Ghana, sondern aus Sierra Leone zu stammen.

Ein Aktenvermerk vom 17. April 1998 seitens der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige in Zweibrücken teilte unter anderem mit, dass der Botschaftsrat von Sierra Leone noch in einer Bescheinigung vom 06. Januar 1998 nach einem Gespräch mit dem Beschwerdeführer davon ausgegangen sei, der Beschwerdeführer stamme aus Ghana und nicht etwa aus Sierra Leone oder Nigeria.

Mit Bescheid vom 05. Oktober 1999 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge unter dem Geschäftszeichen 2431202/238 einen Asylfolgeantrag eines t, geboren am 1969 in Accra / Ghana,

- 4 -

mit den Alias-Personalien des Beschwerdeführers und einer Wohnadresse in Mainz, ab.

Die Abschiebung des Beschwerdeführers scheiterte, nachdem das Bundesamt mit dem oben angeführten Bescheid vom 18. November 1997 unter Ziffer 3) entschieden hatte, dass ein Abschiebehindernis hinsichtlich Sierra Leone bestehe.

Eine „Mitteilung an V2.7 über ein Gutachten zum Aktenzeichen 2431202/272“ des Bundesamts vom 23. Februar 2000 erklärt, ohne dass die Motivation für dieses Gutachten ersichtlich ist, dass der Beschwerdeführer aus Ghana stamme.

Ein Schreiben des Landeseinwohneramtes Berlin vom 28. Oktober 2004 an die Clearingstelle in Trier teilt unter den im vorliegenden Verfahren benutzten Personalien des Beschwerdeführers mit, dass dieser am 27. Oktober 2004 der ghanaischen Botschaft vorgeführt worden sei und dabei erklärt habe, eine Person mit dem Namen ( ) nicht zu kennen. Dem Beschwerdeführer sei dabei mit der ihm in die GfA Zweibrücken übersandten Kopie eines ghanaischen Passes auf seinem Namen lautend, vorgehalten worden. Er habe erklärt, nie im Besitz eines ghanaischen Passes gewesen zu sein.

Das Bundesamt wiederrief sodann am 02. Januar 2006 Abschiebehindernisse betreffend Sierra Leone. **Seit dem 07. Juni 2006 ist der Beschwerdeführer vollziehbar ausreisepflichtig.**

Am 10. April 2008 erreichte die Zollbehörden in Köln ein sog. Proxy-Pass (*in Abwesenheit ausgestellt*) auf den vom Beschwerdeführer vorliegend verwandten Namen für Sierra Leone sowie eine Geburtsurkunde. Ein Behördengutachten des Bundespolizeipräsidiums vom 29. Juli 2009 teilt mit, dass die Geburtsurkunde als falsch eingestuft werde, der Pass indes ohne Fälschungsmerkmale vermutlich aber auf Grundlage der falschen Geburtsurkunde fälschlich ausgestellt worden sei.

Es werde eine Abschiebung mit dem Proxy-Pass „probiert“.

- 5 -

Am 20. September 2011 ging bei der beteiligten Behörde folgender anonymer Hinweis ein:

*„Heute um 10.20 Uhr spricht eine deutsche Staatsangehörige vor. Sie möchte anonym bleiben, weil sie vor einem Ausländer Angst hat. Sie teilt mit, dieser wohne in der ... Der Ausländer habe keinen Ausweis und gehe unter anderem Namen arbeiten, wahrscheinlich im ... für eine Reinigungsfirma. Er gehe morgens zwischen 07.00 Uhr und 08.00 Uhr weg und komme erst zwischen 22.00 Uhr und 24.00 Uhr zurück. Er mache islamisch geprägte Äußerungen, zum Beispiel, die Schweinefresser sind bekloppt und haben was an der Birne. Gemeint seien die Deutschen. Außerdem Äußerungen gegen Frauen, zum Beispiel, Weiber müssen unter Kontrolle gehalten werden u.s.w. Zur Herkunft sagt er, er sei aus Tamalek / Ghana und habe in Accra gelebt. Außerdem sei er fünf Jahre in Ägypten in die Schule gegangen. In Accra lebe auch ein Onkel von ihm. Die Wohnungsgeberin geht circa 07.30 Uhr aus dem Haus und hat nun auch Angst um ihre 14-jährige Tochter. Er lese jeden Tag im Koran und telefoniere täglich mit Ghana. Bitte Festnahme veranlassen, Passbeschaffung Ghana in die Wege leiten.“*

Am 17. September 2011, dem Tag des angefochtenen Beschlusses, nahm die Polizei nach vorheriger Durchsuchung der Wohnung, angeordnet mit Beschluss vom 22. September 2011 - 409 GS 2772/11 -, den Beschwerdeführer fest.

Die beteiligte Behörde hatte dem Beschwerdeführer zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt im Jahr 2008 nach einer entsprechenden Information des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz mitgeteilt, dass für ihn eventuell ein Bleiberecht in Betracht käme, weil er sich bereits seit 1997 im Bundesgebiet aufhalte. Voraussetzung hierfür sei ein gültiger Pass aus Sierra Leone, die Möglichkeit für seinen Lebensunterhalt selbst zu sorgen sowie ausreichende Deutschkenntnisse.

- 6 -

Nachdem die beteiligte Behörde darüber Kenntnis erhielt, dass ein Bleiberecht voraussetze, dass der Beschwerdeführer der sierraleonischen Botschaft vorgeführt werde, um seine Identität zu klären, setzte sie hierfür drei Termine an. Den ersten Termin nahm der Beschwerdeführer krankheitsbedingt entschuldigt nicht wahr, am zweiten Termin fehlte er ohne Entschuldigung und am dritten Termin am 05. Februar 2009 tauchte er ab.

Die Vorführung des Beschwerdeführers bei der sierraleonischen Botschaft am 17. Oktober 2011 führte dazu, dass der Botschafter den Proxy-Pass und die Geburtsurkunde einbehielt. Der Botschaftsvertreter teilte mit, der Beschwerdeführer sei kein Staatsangehöriger von Sierra Leone, sondern komme wahrscheinlich aus Ghana.

Den ihm am 27. September 2001 vorgelegten Passersatzantrag für Ghana füllte der Beschwerdeführer nicht aus.

Mit seiner am 07. Oktober 2011 eingegangenen Beschwerde, der das Amtsgericht mit Beschluss vom 10. Oktober 2011 nicht abgeholfen hat, begehrt der Beschwerdeführer seine Haftentlassung und die Aufhebung des amtsgerichtlichen Beschlusses.

## II.

Auf die nach § 58 Abs. 1 FamFG statthafte und auch im Übrigen zulässige Beschwerde ist der angefochtene Beschluss aufzuheben, da die Fortdauer von Abschiebungshaft unverhältnismäßig ist.

Zunächst ist festzuhalten, dass die gesetzliche Höchstdauer der Sicherungshaft von insgesamt achtzehn Monaten, wie sie sich aus § 62 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ergibt, auch bei wiederholter Haftanordnung nicht (insgesamt) überschritten werden darf (BayObLG, Beschluss vom 30. Juli 1987 - BReg 3 Z 80/87 -).

- 7 -

**Mehrere, durch eine Haftentlassung unterbrochene Haftzeiträume sind zusammenzurechnen, wenn die Haftanordnungen auf einem einheitlichen Sachverhalt beruhen.**

Dabei ist auch ein zwischenzeitliches Untertauchen des Ausländers nicht als Zäsur zu werten. Wird der Ausländer aus der Haft entlassen und dann erneut inhaftiert, beginnt die Frist der achtzehn Monate nicht von neuem an zu laufen, sondern die frühere Zeitspanne der Inhaftierung wird mitgerechnet (Hofmann / Hoffmann, Ausländerrecht, 1. Auflage 2008, RdNrn. 40 und 43 zu § 62).

Dementsprechend handelt es sich hier um eine Verlängerung der Abschiebungshaft von zwölf auf fünfzehn Monate, was wiederum bedeutet, dass die Verlängerung der Abschiebungshaft nur dann möglich ist, wenn positiv festgestellt werden kann, dass der Ausländer seine Abschiebung jedenfalls mit verhindert hat (§ 62 Abs. 3 Satz 2 AufenthG).

Der Beschwerdeführer hat seine Abschiebung aber nicht in diesem Sinne verhindert, jedenfalls kann dies nach den Ermittlungen der Kammer, die sich auf die Ermittlungen der Ausländerbehörde gründet, nicht ausreichend sicher festgestellt werden.

Darüber hinaus ist die Abschiebungshaft aber auch deshalb über die bereits angeordnete Zeit im Jahre 1998 hinaus unzulässig, weil Abschiebungshaft eine durchführbare Abschiebung voraussetzt (Hofmann / Hoffmann, a.a.O., RdNr. 18 zu § 62). **Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebietet es der rechtsstaatliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, von Sicherungshaft abzu-  
sehen, wenn – aus welchem Grund auch immer – die Abschiebung nicht durchführbar und die Freiheitsentziehung deshalb nicht erforderlich ist (Hofmann / Hoffmann, a.a.O.).**

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach Art. 20 Abs. 3 GG verlangt von der Sicherungshaft abzusehen, wenn das öffentliche Interesse an der Sicherung der Abschiebung nach Abwägung mit dem Freiheitsanspruch des Betroffenen nicht überwiegt (OLG München, Beschluss vom 04. Februar 2005 - 34 Wx 007/05 -). Zu beachten ist, dass sich das Gewicht des Freiheitsanspruchs gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Durchsetzung ausländerrechtlicher Vorschriften mit zunehmender Dauer der Haft vergrößert. Dabei muss der Betroffene Abschiebungshaft aber umso länger hinnehmen, je größer die Schwierigkeiten sind, die sein Verhalten den Ausländerbehörden bei der Beschaffung der Heimreisedokumente macht (OLG München, a.a.O.). Insoweit spielt auch die Frage der Verhinderung im Sinne von § 62 Abs. 3 Satz 2 AufenthG in die Prüfung der Verhältnismäßigkeit mit hinein.

Vorliegend ergibt sich aber nicht zur vollen Überzeugung der Kammer ein Verhindern des Beschwerdeführers in diesem Sinne. Zwar liegen Indizien auf der Hand, die darauf hindeuten, dass der Beschwerdeführer nicht sierraleonischer, sondern ghanalscher Staatsbürger sein könnte:

Dafür spricht zum einen der Zugang einer Passkopie für Ghana, die nach der Mitteilung des Einwohneramtes Berlin durch die Vollzugsbeamten der GfA Zweibrücken auch ein Lichtbild erkennen ließ, das mit dem Beschwerdeführer in Übereinstimmung gebracht werden konnte. Dieses Lichtbild liegt der Kammer aber nicht vor.

Dann vermochte der Beschwerdeführer in seiner Anhörung vor der Kammer nicht eindeutig zu erklären, wie er in den Besitz einer solchen Passkopie gekommen sein soll bzw. wer initiiert haben soll, dass ihm eine Passkopie auf einen Namen, den er noch nie zuvor gehört haben will, ausgerechnet in die Gewahrsamseinrichtung nach Zweibrücken zugegangen ist.

Auch die im Raum stehende Fälschung der Geburtsurkunde indiziert eine Vertuschung der wahren Identität des Beschwerdeführers. Allerdings kann nicht übersehen werden, dass der Beschwerdeführer den Proxy-Pass nur deshalb anforderte, weil die beteiligte Behörde ihm mitteilte, dass ein Bleiberecht in Betracht komme.

Weshalb dann aber die Vorlage eines gefälschten Passpapiers erfolgt sein soll, um eine Abschiebung zu verhindern, erschließt sich der Kammer nicht. Die Vorlage des Passes hätte allenfalls dazu gedient und sollte nach der Mitteilung der beteiligten Behörde auch dazu dienen, im Bundesgebiet ein Bleiberecht zu erhalten, nicht aber abgeschoben zu werden.

**Wenn aber das Verhalten des Beschwerdeführers initial nichts mit seiner Abschiebung zu tun hatte, kann ihm auch nicht vorgeworfen werden, er verhindere eine solche durch die Veranlassung der Fälschung eines Passes.**

Auch der anonyme Hinweis, den die beteiligte Behörde erhielt, legt nahe, dass der Beschwerdeführer aus Ghana, nicht aber aus Sierra Leone stammen könnte. Allerdings handelt es sich um einen bloßen anonymen Hinweis. Ebenso möglich ist, dass eine dritte Person es darauf ansetzte, den Beschwerdeführer unter Angabe falscher Tatsachen zu diskreditieren. Wenn die beteiligte Behörde derartige Hinweise nutzen will, um Verhinderungsverhalten eines Ausländers in das Verfahren einzubringen, muss sie die Quelle offenlegen.

**Unabhängig von alledem aber ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass eine Abschiebung bis zum 27. März 2012 (bis dahin könnte die Abschiebungshaft auf achtzehn Monate allenfalls verlängert werden), nicht durchzuführen sein wird.**

Denn die ghanaischen Behörden weigern sich deshalb ein Passersatzpapier für den Beschwerdeführer auszustellen, weil er angibt, aus Sierra Leone zu sein. Gleiches gilt umgekehrt für die ghanaischen Behörden. Wenn aber der Ausländerbehörde als Nachweis einer ghanaischen Staatsbürgerschaft des Beschwerdeführers lediglich eine Passkopie vorliegt, die kein Gesicht des Beschwerdeführers erkennen lässt (nur eine solche Kopie ist dem Gericht aus der Ausländerakte gezeigt worden), ist nicht damit zu rechnen, dass Ghana Passersatzpapiere auszustellen bereit ist.

- 10 -

Selbst wenn es aber so sein sollte, dass die Abschiebung nur noch davon abhinge, dass der Beschwerdeführer die für die Beschaffung der Heimreisepapiere erforderlichen Angaben nicht weiterhin verweigerte und die Ausländerbehörde sämtliche anderen Ermittlungsansätze erfolglos ausgeschöpft hätte, mutierte doch die Abschiebungshaft hier zur Beugehaft und würde auch dadurch unzulässig (Hofmann / Hoffmann, a.a.O., RdNr. 42 zu § 62). Der Beschwerdeführer hat nach dem Dafürhalten der Kammer alles Mögliche getan, um seine Identität zu klären. Wenn denn nicht zutreffen sollte, dass er sierraleonischer Staatsangehöriger unter dem von ihm angegebenen Namen ist, sieht die Kammer dennoch keine Möglichkeit für die beteiligte Behörde, eine entsprechende Offenlegung vom Beschwerdeführer zu erreichen. Durch Haft erzwingen kann sie sie jedenfalls nicht.

Im Übrigen hatte die beteiligte Behörde es in der Hand, zwischen der Entlassung des Beschwerdeführers 1998 oder spätestens nach Aufhebung der Abschiebegründe nach Sierra Leone, von dort Passersatzpapiere zu erhalten, um die Abschiebung zu forcieren. Dabei hätte beim dortigen Geburtsregister angefragt werden können, über die Clearingstelle oder über die Botschaft. Nichts von dem ist allerdings dem Akteninhalt nach geschehen. Vielmehr erklärte die beteiligte Behörde dem Beschwerdeführer sogar, dass für ihn ein Bleiberecht in Betracht komme.

Die Verlängerung von Abschiebungshaft war nach alledem nicht gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 81 Abs. 1 Satz 1 FamFG.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes resultiert aus § 30 Abs. 2 Satz 1 KostO.

Engelhorn

